

Stadt Troisdorf

16.08.2022

An alle
Mitglieder des

Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalschutz

nachrichtlich
an alle Stadtverordneten

Nachtrag zur

Einladung zur Sitzung des

NR. 2022/4

Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalschutz

Sitzungstermin **Donnerstag, 18.08.2022, 18:00 Uhr**
Sitzungsort **Sitzungssaal A, EG**
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Für die Gremienmitglieder und Besucher*innen dieser Sitzung besteht die Empfehlung eine OP-Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung folgender Nachträge für die Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

12.1 Förderprogramm Klimaschutz im Denkmalschutz **2022/0753**
hier: Antrag der Grünen und SPD Fraktion vom 04. August 2022

In Vertretung

Sara Sanna
Schriftführerin

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: II/63

Datum: 08.08.2022

Vorlage, DS-Nr. 2022/0753

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz	18.08.2022			

Betreff: Förderprogramm Klimaschutz im Denkmalschutz
hier: Antrag der Grünen und SPD Fraktion vom 04. August 2022

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung, die Entwicklung einer Förderrichtlinie „Klimaschutz im Denkmalschutz“ in Einklang mit den Landesrichtlinien und abgestimmt mit den Förderprogrammen anderer Ressorts zu prüfen. Des Weiteren soll geprüft werden, welche zusätzlichen Ressourcen, ggf. auch als Auftrag an externe Planungsbüros, erforderlich sind.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2024 ff
Sachkonto/Investitionsnummer: -
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 0,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: 0,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €
Bemerkung:

Auswirkungen auf das Klima:

Klimarelevanz: ja

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind
X positiv negativ neutral.

Sachdarstellung:

Gemäß Förderrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.05.2019 werden im Rahmen des Denkmalförderprogramms Maßnahmen gefördert, die zum Erhalt und zur Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes nach § 2 DSCHG NRW [...] erforderlich sind. Förderfähig sind die denkmalbedingten Aufwendungen für Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler sowie Ausgaben für Bauvoruntersuchungen, wissenschaftliche Erforschung und Erfassung sowie Präsentation.

Rechtlich definiertes Ziel der Denkmalförderung ist demnach, die zumeist privaten Denkmaleigentümer bei Mehraufwendungen zu entlasten, die durch den Denkmalwert ihrer Gebäude bedingt sind. Auch bei der klimafreundlichen Ertüchtigung denkmalgeschützter Bausubstanz und der Nutzung klimafreundlicher Energieerzeugung in denkmalgeschützter Umgebung sind besondere technische und gestalterische Herausforderungen zu beachten.

Inwieweit Mehraufwendungen für „Klimaschutz im Denkmalschutz“ in der bestehenden Förderkulisse des Landes Nordrhein-Westfalen darstellbar sind, muss jedoch geprüft werden. Städtische Förderprogramme sollten in Einklang mit den Landesrichtlinien stehen. Die aktualisierte Förderrichtlinie vom Mai 2022 zählt Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes, [...] und den technischen Ausbau wie Elektro- Sanitär- Heizungsinstallationen zu den Nicht-förderfähigen-Maßnahmen (siehe Anlage).

Des Weiteren ist zu klären, ob möglicherweise Programme aus anderen Ressorts Anwendung im Denkmalsbereich finden können. Darüber hinaus sind auch die bei der Stadt Troisdorf vorzuhaltenden personellen und finanziellen Ressourcen zur Bearbeitung zusätzlicher Förderprogramme zu definieren.

Da das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung die Förderprogramme 2023 bereits veröffentlicht hat, werden die Optionen einer Förderung „Klimaschutz im Denkmalschutz“ voraussichtlich erst im Hinblick auf die darauffolgende Förderperiode 2024 mit den Landesstellen abgestimmt werden können.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter



Fraktion Bündnis90/Die Grünen
info@gruene-troisdorf.de

Fraktion der SPD
fraktion@spd-troisdorf.de

An den
 Bürgermeister der
 Stadt Troisdorf
 Herrn Alexander Biber

buergemeister@troisdorf.de



Troisdorf, den 4. August 2022

Förderprogramm Klimaschutz im Denkmalschutz

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

namens der unterzeichnenden Fraktionen beantragen wir für die nächste Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalschutz die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Förderprogramm Klimaschutz im Denkmalschutz“ und im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Abstimmung über den folgenden Beschlussentwurf:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat die Verwaltung zu beauftragen eine Förderrichtlinie „Klimaschutz im Denkmalschutz“ zu erarbeiten. Die Richtlinie inklusive des zur Umsetzung notwendigen Personalbedarf soll spätestens zu den Haushaltsplanberatungen vorgelegt werden.

Die Verwaltung wird gebeten, soweit möglich, genehmigungsfähige Eingriffe in die denkmalgeschützte bzw. denkmalershaltenswerte Bausubstanz mit der Oberen Denkmalschutzbehörde in Form eines Katalogs abzustimmen.

Begründung: Das neugefasste Denkmalschutzgesetz NRW sieht als eine wichtige Änderung vor, den Klimaschutz zukünftig im Denkmalschutz zu berücksichtigen. Demzufolge erscheint es logisch auch auf kommunaler Ebene die von Landesgesetzgeber gewollte Verknüpfung zu fördern. Bereits im Klimaschutzkonzept der Stadt ist ein entsprechender Baustein vorgeschlagen worden, der nunmehr in einer passenden Förderrichtlinie der Stadt seine Realisierung erfahren soll.

Rats- Ausschuss- / Bürger- / -antrag / -anträge

federführendes / zentral / Amt
 (Vorname) Thomas Möws 63 no H
 Fraktionsvorsitzender

sonstige beteiligte Dez./Ämter
 (Stellungnahme an federführendes Amt)

folgenden OE's z.K. 13/15/1

Ausschuss/Rat (Schriftführung) StR / St 61

Harald Schliekert
 Fraktionsvorsitzender

Das Land Nordrhein-Westfalen bewilligt auf Antrag Zuschüsse zu Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Denkmälern in Form der Projektförderung.

Dieses Merkblatt erläutert einzelne Aspekte des Antrags- und Bewilligungsverfahrens und soll den Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern und weiteren beteiligten Personen als Hilfestellung dienen.

Sie finden hier Hinweise zu den Themen:

1. Voraussetzungen und Kriterien der Förderung
2. Antragstellung
3. Antragsunterlagen
4. Vom Antrag zur Förderentscheidung
5. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VM)
6. Information während des Antragsverfahrens
7. Gewährung einer Zuwendung
8. Durchführung der Maßnahme
9. Mittelabruf
10. Verwendungsnachweis nach Durchführung bzw. Fertigstellung der Maßnahme

1. Voraussetzungen und Kriterien der Förderung

Rechtsgrundlagen für die Denkmalförderung sind:

- § 36 Denkmalschutzgesetz NRW in Verbindung mit den
- Förderrichtlinien Denkmalpflege NRW (*Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung – 525 – vom 16. Mai 2019.*)

Gefördert werden Maßnahmen privater Denkmaleigentümerinnen und -eigentümer, der Kommunen, Kirchen und Religionsgemeinschaften. Auch Institutionen und Vereine können Förderungen beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Denkmalförderung besteht nicht.

Mit Priorität werden denkmalpflegerische Maßnahmen gefördert,

- die (etwa wegen der Bedeutung des Denkmals) in hohem öffentlichen Interesse stehen,
- die gegenüber normalen Baumaßnahmen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich bringen,
- bei denen bürgerliches Engagement im Vordergrund steht,
- die nicht durch eine wirtschaftliche Nutzung finanziert werden können, oder
- deren Aufwendungen nicht angemessen steuermindernd geltend gemacht werden können.

Voraussetzung für eine positive Förderentscheidung ist u.A. , dass die Arbeiten noch nicht begonnen wurden. Als Beginn zählt bereits ein Werk- oder Lieferauftrag, jedoch nicht Voruntersuchungen oder die Planung und Ausschreibung der Arbeiten.

Wesentliche Voraussetzung ist die Förderfähigkeit der Arbeiten:

„Gefördert werden Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Instandsetzung der denkmalwerten Substanz eines Objektes nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes sowie sonstiger archäologischer Stätten, deren Erforschung, Erfassung, Sicherung und Präsentation erforderlich sind.“ (§2 Förderrichtlinie Denkmalpflege NRW)

Förderfähige Maßnahmen an Denkmälern sind demnach z.B.:

die Restaurierung der Denkmalsubstanz, d.h. aller historischen Bestandteile des Denkmals,
Maßnahmen zur statischen Sicherung,
Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung,
die Ergänzung/Reparatur schadhafter Bauteile nach denkmalpflegerischen Grundsätzen,
die Erneuerung von Reet- oder Schiefereindeckungen,
die Überarbeitung historischer Fenster,
in besonderen Fällen ausnahmsweise die Teilrekonstruktion zerstörter Bauteile.

Nicht förderfähige Maßnahmen an Denkmälern sind hingegen z.B.:

Instandhaltungsarbeiten wie Anstriche und Reparaturen mit durchschnittlichem Aufwand,
Behebung von Feuchteschäden mit durchschnittlichem Aufwand,
Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes,
In der Regel Erneuerung von Bauteilen,
neuer Ausbau, Umbau von Denkmälern,
Technischer Ausbau wie Elektro- Sanitär- Heizungsinstallationen,
Rekonstruktionen von Gebäuden.

2. Antragstellung

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Denkmaleigentümerin oder der Denkmaleigentümer bzw. eine zur Nutzung und Instandhaltung des Denkmals berechnigte Person oder Institution einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Antragstellung erfolgt online über das Portal *Heimatförderung NRW* auf der Internetseite des MHKBG und wird ergänzend als Ausdruck über die Untere Denkmalbehörde der zuständigen Gemeinde an die Bezirksregierung gesendet.

Anmeldefrist ist generell der 1. Oktober für die Aufstellung des Förderprogramms des darauffolgenden Jahres bzw. der darauffolgenden Jahre, wenn es sich um ein mehrjähriges Projekt handelt..

Den Zugang zum Online-Antrag finden Sie hier:

www.denkmal.foerderung.nrw

3. Antragsunterlagen

Zur Beurteilung der denkmalpflegerischen Maßnahme müssen dem Antrag unbedingt alle erläuternden Anlagen wie:

- Maßnahmenbeschreibung,
- Kostenaufstellungen,
- Handwerkerangebote (falls bereits vorhanden),
- Zustandsfotos,
- ggfs. Bauschadensgutachten,
- ein Auszug aus der Denkmalliste (Unterschützstellungsnachweis) sowie
- die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW beigefügt werden,.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis muss zum Zeitpunkt des Förderantrags zumindest bei der Gemeinde beantragt worden sein – ggfs. im Zusammenhang mit einem entsprechenden Bauantrag.

4. Vom Antrag zur Förderentscheidung

Zwischen der Antragstellung und der Erstellung eines Bewilligungsbescheids vergehen in der Regel mehrere Monate, denn es bedarf der Mitwirkung anderer für den Denkmalschutz zuständigen Behörden und der Schaffung weiterer, landesinterner Voraussetzungen für die Aufstellung und Umsetzung des Denkmalförderprogramms. Der Verabschiedung des Haushalts durch den Landtag NRW folgt die Genehmigung des Denkmalförderprogramms und die Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel durch das zuständige Ministerium. Selbst eine ablehnende Entscheidung kann oft erst nach einem eingehenden Prüfverfahren getroffen werden. Jedoch versuchen wir, Sie möglichst früh darüber zu informieren, ob eine Aufnahme Ihrer Maßnahme in das Denkmalförderprogramm zu erwarten ist.

7. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VM)

Häufig besteht der Wunsch, vor Entscheidung über eine Zuwendung mit der Maßnahme zu beginnen oder Werkaufträge bereits zu vergeben. Dabei sollten Sie Folgendes bedenken: Falls vorzeitig mit der Umsetzung der Baumaßnahme begonnen wird, entfällt in der Regel die Möglichkeit einer Förderung. Lediglich Planungsleistungen können vorab förderunschädlich durchgeführt werden, aber der Abschluss eines Werkvertrags zu konkreten Bauarbeiten schließt deren spätere Förderung aus.

Nur die Beauftragung von Arbeiten außerhalb des Bereichs, für den eine Förderung beantragt wird, ist nicht förderschädlich.

Für überaus dringende Maßnahmen - wie z.B. Notsicherungsmaßnahmen - gibt es aus Gründen der Gefahrenabwehr Ausnahmemöglichkeiten: Ist eine Maßnahme bereits zum Förderprogramm angemeldet, kann auf entsprechenden Antrag und unter bestimmten, engen Voraussetzungen die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn („VZM“) erteilt werden. Dies ist im Antrag besonders zu begründen.

6. Information während des Antragsverfahrens

Im Portal *Heimattförderung NRW* können Sie den Status des Antragsverfahrens einsehen. Nach erster Durchsicht werden Sie von uns ggfs. um ergänzende Informationen gebeten werden. Des Weiteren werden Sie eventuell um die Ermöglichung eines Ortstermins mit den Denkmalbehörden gebeten.

Bei der Aufstellung des Förderprogramms informieren wir Sie des Weiteren in Form einer ...

Zwischenmitteilung, falls die Maßnahme voraussichtlich in das Programm aufgenommen werden soll, aber noch weitere Angaben erforderlich sind,

Reservemitteilung, falls die Maßnahme förderfähig ist, aber z.B. aus Gründen der Überzeichnung des Programms oder wegen noch nicht vorliegender Fördervoraussetzungen im Augenblick nicht gefördert werden kann. Reservemaßnahmen werden ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt in das Förderprogramm aufgenommen.

eines Ablehnungsbescheids, sofern Fördervoraussetzungen nicht erfüllt sind.

7. Gewährung einer Zuwendung

Ist Ihre Maßnahme in das Denkmalförderprogramm aufgenommen, ist eine weitere Voraussetzung dafür erfüllt, einen Zuschuss zu gewähren.

Der Zuwendungsbescheid kann allerdings erst erstellt werden, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn die denkmalpflegerischen Details und die entsprechenden Kosten hinreichend konkretisiert sind, der Durchführungszeitraum feststeht und die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.

Die Zuschüsse werden in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Es bestehen maximale Quoten (bezogen auf die förderfähigen Kosten der Maßnahme) i.H.v. 30 % bei kommunalen und kirchlichen Antragstellern und maximal 50 % bei privaten. Die individuelle Höhe des Zuschusses und die Förderquote richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls und wird gemäß weiterer genereller interner Kriterien durch uns als Zuwendungsbehörde getroffen.

Im Zuwendungsbescheid und seinen Anlagen finden sich neben der eigentlichen Förderentscheidung die für Ihre Maßnahme spezifischen Regelungen zur Ausführung, zur Baubeginnanzeige, zu Mittelabruf, Bautagebuch, vergaberechtlichen Fragen, Verwendungsnachweis u.Ä.m.. Auch eine Zweckbindungsfrist ist zu beachten, innerhalb derer das Förderziel nicht beeinträchtigt werden darf.

Bitte lesen Sie den Zuwendungsbescheid aufmerksam. Fristen des Zuwendungsbescheids sind unbedingt einzuhalten. Das Versäumen von Fristen und die Verletzung von Nebenbestimmungen können dazu führen, dass Förderansprüche verloren gehen.

8. Durchführung der Maßnahme

Der Zuschuss ist daran geknüpft, dass die Maßnahme entsprechend der im Zuwendungsbescheid getroffenen Festlegungen und der denkmalrechtlichen Erlaubnis durchgeführt wird. Ergeben sich während der Bau- bzw. Restaurierungsmaßnahme nennenswerte Änderungen gegenüber der im Antrag dargestellten und von der denkmalrechtlichen Erlaubnis abgedeckten Maßnahme, bedarf dies einer Bekanntgabe. Dies gilt auch bei Änderungen in der Gesamtfinanzierung oder Umständen, die den Abschluss der Maßnahme erheblich verzögern oder sogar gefährden können.

9. Mittelabruf

Schon bei der Planung ist wichtig zu berücksichtigen, dass die Mittel erst abgerufen werden dürfen, sobald eine Verwendung für die förderfähigen Arbeiten abzusehen ist. Eine Verausgabung innerhalb von zwei Monaten gilt dabei als Maßstab. Daher ist eine sorgfältige Bauablaufplanung erforderlich. Dabei steht im Förderprogramm ein Zeitraum von vier Jahren zur Verfügung.

Die Mittel werden möglichst entsprechend dem im Antrag dargestellten Bauablauf bewilligt. Dementsprechend erfolgt auch die Auszahlung, allerdings nur nach vorhergehendem Mittelabruf über das Portal *Heimatförderung NRW*

10. Verwendungsnachweis

Erst mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nach Durchführung bzw. Fertigstellung der Maßnahme und der abschließenden Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ist das Förderverfahren abgeschlossen.

Innerhalb der im Förderbescheid hierfür genannten Frist legen Sie über das Portal *Heimatförderung NRW* einen sachlichen und rechnerischen Verwendungsnachweis vor, der es der Bezirksregierung erlaubt, das Erreichen des Förderziels nachzuvollziehen und die im Antrag prognostizierten Kosten noch einmal mit den tatsächlich entstandenen Kosten abzugleichen.

Bei Minderausgaben wird die Förderung prozentual an die tatsächlichen Aufwendungen angepasst.

Weitergehende Informationen zur Denkmalförderung finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, kommunales, Bauen und Gleichstellung NRW:

<https://www.mhkbw.nrw/themen/bau/denkmalschutz/denkmalfoerderung>